



Vorhaben: Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Grundwasser-Entnahme (Zweck: Sicherstellung der Brauch- und Produktionswasserversorgung der Fa. Gerolsteiner Sprudel); -Bestehende Brunnen C, D und E („Schloßbrunnen“) der Firma Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co.KG, Gemarkung Pelm, Verbandsgemeine Gerolstein

Az.: 34-7/15/13

Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt vom Fachbüro Wasser und Boden, Gesellschaft für angewandte Geo- und Ingenieurwissenschaften, Am Heidepark 6, 56154 Boppard-Buchholz, vom August 2018 (nebst Ergänzung vom April 2019)

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Für die die seit Jahrzehnten bereits bestehenden drei Brauchwasser-Brunnen C, D und E im Gelände des Werkes III –Schloßbrunnen- wird eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasser-Entnahmen im folgendem Umfang beantragt: - Gesamtentnahme aus 3 Brunnen max. 1020 m ³ /d und max. 255.000 m ³ /a. Es ergeben sich keine baulichen Veränderungen aus der Grundwasserentnahme an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen.. Abrissarbeiten finden nicht statt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das natürliche Dargebot ist für die beantragte Entnahmemenge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Die seit Jahrzehnten bestehenden Brunnen / Brunnenstuben sind versiegelt und sind in die Landschaft eingebunden. Es findet keine negative Beeinflussung von Biotopen statt. Das gewonnene Grundwasser wird zum Zweck der Brauch- und Produktionswasserversorgung in das interne Versorgungsnetz der Firma Gerolsteiner Brunnen eingeleitet.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es entstehen keine Abfälle. Eine Abfallerzeugung steht auch im Widerspruch zu den Zielen des Grundwasser-Schutzes.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es werden keine Stoffe emittiert. Eine mess- bzw. wahrnehmbare Belastung der Brunnen-Umgebungen entsteht nicht. Die Förderung (Entnahme) und das Ableiten des Grundwassers erfolgt mittels Unterwassermotorpumpen, die mit elektrischer Energie betrieben werden. Während des Betriebs entstehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (z.B. Lärm).
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Das Vorhaben der Wasserförderung erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährdenden Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wasser-gefährdende Stoffe i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Sh. 1.6
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in	Sh. 1.6



	Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es legen keine Risiken für die menschliche Gesundheit vor. Insgesamt liegt durch den Brunnen-Betrieb keine Verunreinigungen von Wasser und Luft vor.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die drei Brunnen-Stuben befinden sich auf dem Betriebsgelände des Werkes III „Schloßbrunnen“ in der Kyll-Niederung, d.h. in einem extensiv landwirtschaftlich genutzten Areal. Die Zuwegung erfolgt innerhalb des Werkes III – Schloßbrunnen über asphaltierte Werkstraßen und geschotterte Wirtschaftswege.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Wasser und Boden:</u> Es erfolgt keine Beschränkung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens außerhalb des durch die jeweiligen Brunnenstuben zum Teil geringfügig versiegelten Bereiche. <u>Natur und Landschaft Biotopausstattung / Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</u> Das nutzbare Grundwasser-Dargebot wird im Einklang mit dem natürlichen Wasserhaushalt genutzt. Die Grundwasser-Qualität entspricht den Anforderungen. Die beantragte GW-Entnahme von max. 255.000 m³/a stellt nur eine Teilnutzung des natürlichen GW-Dargebotes in dem Untersuchungsgebiet dar, so dass die GW-Entnahme zu keiner Überbeanspruchung des vorhandenen GW-Vorkommens führt. Die Regenerationsfähigkeit ist somit gegeben.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG sind nicht betroffen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Naturschutzgebiete werden das Vorhaben nicht betroffen.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Der gesamte Bereich liegt im „NTP-072-003 Naturpark Vulkaneifel. Die Brunnenfassungen sind seit Jahrzehnten Bestandteil der Landschaft. Die Grundwassergewinnung greift nicht in die Landschaft ein. Daher keine Betroffenheit. Siehe auch Ziffer 2.3.7.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Der gesamte Bereich liegt im „07-LSG-7233-013 „Gerolstein und Umgebung“. Die Brunnenfassungen sind seit Jahrzehnten Bestandteil der Landschaft. Die Grundwassergewinnung greift nicht in die Landschaft ein. Daher keine Betroffenheit.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Es besteht keine Betroffenheit.



2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Es besteht keine direkte Betroffenheit. Das Biotop BT-5706-1379-2010 zFM6 Mittelgebirgsbach „Kyll oberhalb von Gerolstein“ liegt im Nahbereich der Brunnen, wird jedoch nicht von dem Vorhaben beeinflusst. Das Biotop „Kyll zwischen Dohm-Lammersdorf und Gerolstein (BK 5705.0460-2010) ist identisch mit dem vorgenannten Biotop. Daher keine Betroffenheit.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Innerhalb des Wassergewinnungsgebietes der drei Brunnen befinden sich keine Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete. Für das Gewässer Kyll als regionalem Vorfluter existiert ein mit Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Die drei Brauchwasserbrunnen liegen zwar nahe an der Kyll, liegen aber nicht in diesem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Die Brunnen liegen ca. 650 m von der Ortslage Rockeskyll und ca. 900 m von der Ortslage Pelm entfernt. Keine negativen Auswirkungen. <u>Verkehrsströme:</u> Es besteht keine Betroffenheit zur Bundesstraße B410 und der Eisenbahn (DB-Strecke Trier-Köln). Das Gewinnungsgebiet wird bereits seit Jahrzehnten zur Wasserversorgung ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung genutzt.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora/Fauna:</u> kein Eingriff, da u.a. Bestand. Keine Relevanz. <u>Eingriff Klima:</u> Keine Freisetzung und Anwendung; kein Eingriff. Daher keine Relevanz. <u>Eingriff Boden:</u> Eingriffe erfolgten durch die Errichtung der Brunnenstuben bereits vor Jahrzehnten. Unmittelbar an den Brunnenstuben liegt eine geringfügige Versiegelung vor (Bestand). Jedoch unerheblich, da diese Bodeneingriffe zwingend erforderlich waren zur Umsetzung des Vorhabens und zum Schutz des Grundwassers an den Fassungen.



		<u>Eingriff Gewässer:</u> Kein Eingriff in oberirdische Gewässer (Oberflächengewässer) gegeben. Eingriff im Grundwasser im Einklang mit dem natürlichen Wasserhaushalt. Überprüfung erfolgt durch eine Wasserhaushaltsbilanz. <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Eingriff durch die vorhandenen Brunnenstuben ist geringfügig. Die Brunnenstuben und Versorgungsleitungen sind unterirdisch angelegt. Die Brunnenstuben sind mit Erdreich abgedeckt und eine dichte Grasnarbe ist jeweils vorhanden. <u>Eingriff Mensch: (z.B. Geruch, Lärm)</u> Kein Eingriff, keine Relevanz. Vorhaben dient letztlich der Versorgung der Menschen mit dem Lebensmittel „Sprudel bzw. mineralwasserhaltige Getränke (Trinkwasser)“.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. Eine schädliche Grundwasser-Absenkung und somit eine negative Auswirkung auf die örtliche Vegetation findet nicht statt.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Sh. 3.4. Durch dauerhafte punktuelle GwEntnahme zur Wasserversorgung (Brauch- und Produktionswassernutzung der Firma Gerolsteiner Sprudel, durch grundwasserhaushaltlich verträgliche Brunnennutzung ist die Reversibilität evtl. Auswirkungen gegeben.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Erhebliche negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Sh. 3.4
4.	Zusammenfassende Bewertung	Die gesetzlich vorgeschriebene Forderung (§ 50 WHG vom 31.07.2009), dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahe Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, wird im vorliegenden Fall umgesetzt. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Aufgestellt: i.A. Helmut Kiefer (Bauamtsrat)

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
 Deworastraße 8
 54290 Trier